

NRA-Komponente		Kriterium	notwendige Aktion
Steuerung und Energieversorgung	Akkumulator	Alterung / Verschleiß Natürliche Alterung des Akkumulators, der Akkumulator erreicht nicht mehr die vom Hersteller angegebenen Nenndaten. Die durchschnittliche Lebensdauer liegt bei optimalen Randbedingungen bei etwa 4 Jahren.	Nach durchschnittlich 4 Jahren ist der Akkumulator auszutauschen. Es dürfen nur Original-Ersatzteile oder vom Hersteller der RWA-Anlage freigegebene Alternativprodukte verwendet werden.
	CO ₂ -Flaschen	Alterung Natürliche Alterung der CO ₂ -Flasche, die CO ₂ -Flasche erreicht nicht mehr die vom Hersteller angegebenen Nenndaten (Gewicht).	Je nach Bauart (Einweg- oder Mehrwegflasche) muss die CO ₂ -Flasche nach 3 Jahren (Einweg) ausgetauscht oder spätestens nach 10 Jahren (Mehrweg) von einer geeigneten Prüfstelle (z. B. TÜV) einer Prüfung unterzogen werden. Es dürfen nur Original-Ersatzteile oder vom Hersteller der RWA-Anlage freigegebene Alternativprodukte verwendet werden.
Auslösungen	Rauchmelder / Thermomelder	Alterung / Verschleiß / Verschmutzung Natürliche Alterung bzw. Verschmutzung des Rauchmelders / Thermomelders, der Rauchmelder / Thermomelder erreicht nicht mehr die vom Hersteller angegebenen Nenndaten.	Je nach Bauart (ohne oder mit Verschmutzungskompensation) muss der Melder spätestens nach 5 Jahren (ohne) oder nach 8 Jahren (mit Verschmutzungskompensation) ausgetauscht werden. Es dürfen nur Original-Ersatzteile oder vom Hersteller der RWA-Anlage freigegebene Alternativprodukte verwendet werden. Während der Wartung/Reparatur sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzieles zu ergreifen.
	Druckgas-generator	Alterung / Verschleiß Natürliche Alterung des Druckgasgenerators, der Druckgasgenerator erreicht nicht mehr die vom Hersteller angegebenen Nenndaten.	Unter Beachtung des Ablaufdatums, spätestens aber nach 3 Jahren sind Druckgasgeneratoren durch autorisierte Fachfirmen auszutauschen. Während der Wartung/Reparatur sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzieles zu ergreifen.

Tabelle 3: Einzuhaltende Fristen für den Austausch von Verschleißkomponenten von RWA-Anlagen

10 Gesetzliche Grundlagen/normative Regelungen

- **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) Artikel 2 (2):**
Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- **Musterbauordnung (MBO) § 14 Brandschutz**
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- **Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO) § 1**
technische Anlagen und Einrichtungen müssen, wenn sie der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen, vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige (Anmerkung: bei NRA auch z. T. Sachkundige) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.
- **DIN 18232 Teil 2 Kapitel 10.2 Wartung**
Nach Angaben des Herstellers, im Regelfall einmal im Jahr, müssen in regelmäßigen Zeitabständen NRA mit ihren Betätigungs- und Steuerungselementen, Öffnungsaggregaten, Energiezuleitungen und Ihrem Zubehör auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instand gesetzt werden. Wartungsarbeiten dürfen nur von für die NRA qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.
Vom Betreiber ist zwischen diesen Wartungsintervallen mindestens eine in einem Prüfbuch zu dokumentierende Sichtkontrolle durchzuführen.
Anmerkung 1: Bei besonders schmutz- oder staubbelasteten Betriebsstätten sollen die Wartungsintervalle entsprechend verringert werden.